2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde vom 09.03.2010 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 **„Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder“** der Entschädigungssatzung wird um den Absatz 9 ergänzt:

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von **22 €** je Sitzung für höchstens 6 Sitzungen jährlich.
Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates, bei Verhinderung die oder der Stellvertreter/in, erhält für jede geleitete Sitzung des Seniorenbeirates zusätzlich **22 €**.

Für die Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung erhält nur ein Mitglied des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von **6 €**.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 10.03.2010

gez. (Siegel)

(Jürgen Schrum)
- Bürgermeister -